

Teil B – Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den Baugebieten sind im Geltungsbereich insgesamt 90 Wohnungen zu errichten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Zusätzlich sind weitere 30 Wohnungen im preisgedämpften Segment zu errichten. Die Details regelt der städtebauliche Vertrag.

Die Wohnungen verteilen sich wie folgt über die Baugebiete:

| Baugebiet | Wohnungen | preisgedämpft |
|----------------------|-----------|---------------|
| WA3 | 5 | |
| WA4.1 | 5 | 1 |
| WA4.3 | 7 | 2 |
| WA5 (3 H-Gebäude) je | 7 | 3 |
| MU1 | 15 | 10 |
| MU2 | 10 | |
| MU3 | 7 | 3 |
| MU4 (5 Gebäude) je | 2 | 1 |
| MU5 | 10 | |

Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO).
- 1.3 Nicht zulässig sind die gem. § 13a als nicht störende Gewerbebetriebe im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen.

Urbane Gebiete (MU) (§ 6a BauNVO)

- 1.4 Im Urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.5 In den Urbanen Gebieten MU 1, 2, 3,4 und 6 sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, sofern sie kleinflächig sind, dem Anlagentyp Nachbarschaftsladen (Convenience-Store bis 200 qm Verkaufsfläche) und der „Auricher Sortimentsliste“ für nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechen. Bei diesen handelt es sich um folgende Sortimente:
- Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
 - Drogerieartikel, Parfümerieartikel, Arzneimittel (Apotheken)
 - Schnittblumen, Floristik

- Zeitschriften / Zeitungen, Kioskbedarf

Ausnahmen können zugelassen werden sofern sie nicht in Konkurrenz zum innerstädtischen Zentralen Versorgungsbereich stehen.

- 1.6 Im Urbanen Gebiet MU2 ist für die ergänzenden Bebauung an der Planstraße A mit zulässigen zwei Vollgeschossen im Erdgeschoss (an der Straßenseite) eine Wohnnutzung nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).
- 1.7 Im Urbanen Gebiet MU 5 ist in den an der Straßenseite ausgerichteten ersten Vollgeschossen (Erdgeschossen) entlang des Hoheberger Weg und der Planstraße A eine Wohnnutzung unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

Sonstiges Sondergebiet (SO) (§11 BauNVO)

- 1.8 Das sonstige Sondergebiet „Verwaltung“ dient der Unterbringung von Verwaltungseinrichtungen.
- 1.9 In den sonstigen Sondergebieten „Quartiersgarage“ sind auf der Fläche für Gemeinschaftsgaragen nur Garagengebäude zulässig. Zusätzlich sind im Erdgeschoss folgende ergänzende, mobilitäts- und quartiersmanagementbezogene Nutzungen zulässig:
- a) Fahrradservice und -verleih
 - b) Elektroladestationen
 - c) Mobilitätszentrale
 - d) Carsharing-Service
 - e) weitere Serviceleistungen zur Mobilität
 - f) Packstation

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Zahl der Vollgeschosse und
- Höhe der baulichen Anlagen

- 2.1 Grundflächenzahl/ Geschossflächenzahl (§ 17, § 19 Abs. 4 und § 20 BauNVO)
- 2.1.1 Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ), Geschossflächenzahlen (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse.

- 2.1.2 Ist keine Grundflächenzahl festgesetzt, gilt die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche als zulässige Grundfläche.
- 2.2 Höhe bauliche Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 Abs. 3 BauGB)
- 2.2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die zulässigen Höhen der Gebäude durch Angabe der maximal zulässigen Höhe (Oberkanten) oder der Angabe der zulässigen Trauf- und Firsthöhe jeweils in Metern über Normalhöhennull (NHN) sowie der Angabe der maximalen Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.
- Die genaue Lage des Höhenbezugspunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gebäudehöhe wird bestimmt durch den obersten Punkt der Dachoberfläche oder des Firstes. Bei innen liegenden Dächern (Flachdächern) gilt der oberste Punkt der äußeren Fassadenfläche (Attika). Die Traufhöhe wird bestimmt durch den Schnittpunkt der äußeren Fassadenfläche mit der obersten Dachhaut.
- 2.2.2 Die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen (OK) können ausnahmsweise zu 0,6 m als Geländer mit Sicherungsmaßnahmen überschritten werden. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 5 und 6 BauNVO)
- 2.2.3 Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen ist nur ausnahmsweise für untergeordnete Dachaufbauten, technische Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solaranlagen) um bis zu 1,50 m zulässig, wenn das Maß ihrer Höhe über der Gebäudeoberkante geringer ist als ihr Abstand zur Gebäudeaußenkante.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von notwendigen Kinderspielplätzen, Fahrradabstellanlagen, unzulässig.
- 3.2 Terrassen dürfen die überbaubare Grundstücksfläche um bis zu 3 m überschreiten, aber nicht mehr als ein Drittel der Fassade. Dies gilt nicht für Baulinien und nicht für die der Planstraße A zugewandten Seiten.
- 3.3 Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen anzulegen und zu erhalten. Die Anlage von unbegrüntem oder wasserundurchlässigen flächigen Schotter- oder Steinschüttungen, ausgenommen für zulässige Stellplätze, Zufahrten, Wege, Mauern oder Terrassenflächen ist unzulässig.

4. Flächen für Sport- und Spielanlagen

- 4.1 Auf der als Sportanlage gekennzeichneten Fläche sind ungedeckte Sportfelder, Sport- und Trainingseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können auch eingeschossige bauliche Anlagen verschiedener technischer und sportlicher Geräte mit insgesamt bis zu 650 m² Grundfläche zugelassen werden.

- 4.2 In der als Sportanlage gekennzeichneten Fläche sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung einer Turnhalle und dem Zweck dienende bauliche Anlagen zulässig.

5. Flächen für Nebenanlagen, Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 In den Baugebieten mit Ausnahme der Baugebiete WA 1.1, 2.1 und WA4 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze nicht zulässig.

Dies gilt nicht für Unterflursysteme und Fahrradabstellanlagen.

In den Baugebieten WA 1, 2 und 4 sind Müllsammelstellen und -behälter im Vorgartenbereich unzulässig.

In den Baugebieten WA3, 5, MU1-6 und SO (Verwaltung) sind Müllsammelstellen in die Gebäude zu integrieren.

- 5.2 Garagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut wird, können unter Beachtung der festgesetzten Grundflächenzahl auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Tiefgaragendachflächen welche nicht durch Gebäude überstellt und als Freiflächen zu gestalten sind, sind mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,8 m zu überdecken.

- 5.3 In den Baugebieten (WA 3, WA 4, WA 5, MU 1-6) sind oberirdische Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Stellplätze für Menschen mit Behinderung.

6. Flächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (§9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

- 6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

- 6.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

- 6.3 Die Pflicht zur Herstellung der Solarmindestfläche kann reduziert werden oder entfallen, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

- anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- technisch unmöglich ist,
- oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

6.4 Die Pflicht zur Herstellung der Solarmindestfläche kann sich erhöhen, wenn geänderte gesetzliche Regelungen höhere Mindestanteile verlangen.

7. Grünfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20 und 25 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Umwelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen „Regenrückhaltebecken“ ist die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit während der gesamten Bauzeit und im Anschluss dauerhaft zu gewährleisten (§9 Abs. 1 Nr. 14)

7.2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die zwei Biotopflächen (Sonstige naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer inklusive randlicher Gebüsche und Feuchtgebüsche) innerhalb der Park- und Spielflächen nördlich der Sportflächen sind zu erhalten.

7.3 Für die zum Erhalt gekennzeichneten Flächen B1 innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist folgendes zu beachten:

- max. 2-schürige Wiesennutzung
- 1. Mahdtermin ab 15. Juli
- das Mähgut ist abzufahren
- keine Reliefmelioration und Umbruch
- kein mineralischer und organischer Dünger (einschließlich Gülle), keine Kalkung, kein Biozideinsatz

7.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Die Wallhecken (Flächen B2) entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs sind dauerhaft zu erhalten.

Die Erlen-Gehölzgruppen (Flächen B3) im Nordwesten und Südwesten dienen als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und sind dauerhaft zu erhalten.

7.5 Dachbegrünungen

Flachdächer sind zu mindestens 50 % zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen. Die Bepflanzung ist mit einer extensiven Begrünung mit Sedum-Gras-Kräutermischungen herzustellen. Die Flächen für Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen und technische Aufbauten sind als Teil der Dachfläche mitzurechnen.

Die Pflicht zur Herstellung der Dachbegrünung kann reduziert werden oder entfallen, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

- anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- technisch unmöglich ist,
- oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

7.6 Fassadenbegrünung

Die Außenwandflächen der Quartiersgaragen sind zu mindestens 25 % der Fassadenfläche mit standortgerechten, selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen, zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. Pro Pflanze ist geeigneter Boden bzw. geeignetes Substrat in ausreichendem Umfang herzustellen. Die Pflanzscheibe hat hier mindestens 0,5 m², der durchwurzelbare Raum mindestens 1 m³ zu betragen. Vorschläge zu geeigneten Pflanzenarten können der Pflanzenliste X entnommen werden. Die Pflanzungen sind in mindestens der dort vorgegebenen Qualität vorzunehmen.

7.7 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung von öffentlichen und privaten Flächen sind als energiesparende Leuchtmittel LED-Leuchten mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil zu verwenden.

Sämtliche Beleuchtungen sind auf ein Minimum zur Gewährleistung der Betriebssicherheit zu reduzieren und so auszurichten, dass Außenfassaden nicht direkt angestrahlt werden und Streulicht in den ökologisch sensiblen Bereichen vermieden wird. Die Beleuchtungskörper müssen nach oben und zu den Seiten geschlossen sein und so niedrig wie möglich zu installiert werden. Es ist nur eine insektenverträgliche Beleuchtung mit geringer Lockwirkung zulässig.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 NBauO)

- 8.1 Der Umriss der denkmalgeschützten Baukörper muss erhalten bleiben und die Dachform darf nicht verändert werden. Zur Steigerung der Wohnqualität sind vorgestellte Balkone ausnahmsweise zulässig, wenn diese sich der vorhandenen Gesamtfassade deutlich unterordnen.
- 8.2 Werbeanlagen
 - 8.2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist dort vorhanden, wo der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.
 - 8.2.2 Werbeanlagen an Fassaden sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Festsetzung dieser Höhe gilt für alle Gebäudeseiten. In der Summe dürfen die Anlagen 1/3 der Nutzungsbreite je Gebäudeseite nicht überschreiten. Nicht zulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufkante, auf Dächern und auf überwiegend fensterlosen Fassaden oder Giebeln.

- 8.2.3 Lichtwerbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht und Himmelsstrahler sind nicht zulässig. Leuchtwerbungen sind als durchscheinende Schriften oder Symbole nur zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen angefertigt sind. Einzelbuchstaben und Einzelsymbole können auch hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte ausladende, nicht mit der Werbeanlage selbst verbundene Strahler ist unzulässig. Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung von 0,75 m zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Zäunen und Grundstücksmauern ist nicht zulässig. Freistehende Sammelhinweisschilder und Werbeanlagen zur Besucherführung sind nur im Bereich der Grundstückszufahrten zulässig.
- 8.3 Dächer
- 8.3.1 In den Baugebieten WA 1, 2 und 4 sind als Dachformen nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit beiderseits gleicher Traufhöhe und Dachneigungen von mindestens 35° und höchstens 50° zulässig.
- 8.3.2 Bei Ersatz von baulichen Anlagen des Denkmalensembles sind geneigte Dächer vorzusehen. Dachausbauten (Gauben), sowie Dacheinschnitte zur Steigerung der Wohnqualität, sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese sich deutlich dem Gesamtdach unterordnen und die vorhandene Dachform nicht verändern.
- 8.3.3 Dachdeckungen sind in nicht glänzenden, unglasierten roten bis rotbraunen Ziegeln auszuführen, für Neubauten auch in Anthrazittönen. Ausgenommen hiervon sind Gründächer. Bei Modernisierungen, Instandsetzungen und Umbauten sind die vorhandenen roten Dachziegel bzw. gleichartige Dachziegel zu verwenden.
- Für die Dacheindeckung in Rot-, Rotbraun- und Anthrazittönen sind die Farbtöne folgender RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR) maßgeblich:
Farbreihen rot- orange 2000 - 2004, 2008 - 2012, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027,3031, braun 8001-8025 und 8028, anthrazit 7010 - 7022, 7024 - 7026, 7031 und 7043.
- 8.4 Fassaden
- 8.4.1 Die Fassaden sind als sichtbares rotes, rotbraunes oder rotblaues Klinkermauerwerk, als geputzte Fassade oder als geschlämmtes Mauerwerk auszuführen. Sichtbare tragende Gebäudeteile (Skelettbauweise) und Fassadenprofilierungen sind in anderen Materialien zulässig. Unzulässig sind glänzende oder reflektierende Oberflächen, Materialimitationen, Kunststoffverkleidungen und Verputze mit grob strukturierter Oberfläche. Bei Modernisierungen, Instandsetzungen und Umbauten ist das vorhandene Klinkermauerwerk bzw. gleichartiges Klinkermauerwerk zu verwenden.

- 8.4.2 Die Fassaden der Gebäude des Denkmalensembles müssen gemäß ihrer Bauweise, ihrer Grundstruktur und mit ihren Gliederungselementen beibehalten werden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der für Denkmalschutz zuständigen Behörde zulässig.

Für die Fassadengestaltung in Rot-, Rotbraun- und Anthrazittönen sind die Farbtöne folgender RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR) maßgeblich: Farbreihen rot- orange 2000 - 2004, 2008 - 2012, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027,3031, braun 8001-8025 und 8028, anthrazit 7010 - 7022, 7024 - 7026, 7031 und 7043, rot-blau-bunt 5000, 5003, 5004, 5007-5009, 5011 und 5014. Geringfügige Farbabweichungen können zugelassen werden.

Bei Putzfassaden ist Reibputz oder Putz mit einer Körnung von min. 0,5 mm bis max. 8 mm zulässig.

8.5 Fenster (Denkmalensemble)

- 8.5.1 Die vorhandenen, stehenden Fensterformate sind beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Die Fensterteilungen sind beizubehalten. Sprossen sind als Glas teilende Sprossen oder als Wiener Sprossen auszuführen.

- 8.5.2 Fenster sind in weißer Farbe zu halten.

- 8.6 Außenliegende Rollladenkästen an den Fenstern sind nicht zulässig.

- 8.7 In den Gebieten MU2 und MU6 sind Grundstückseinfriedungen unzulässig.

- 8.8 Ausgenommen von den örtlichen Bauvorschriften sind Quartiersgaragen im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.

9. Hinweise

- 9.1 Es ist verboten Bäume i.S.d. §3 der Satzung über den Schutz des Baumbestandes Aurich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

- 9.2 Das vorgesehene Fußwegenetz soll zurückhaltend und mit ausreichendem Abstand zum Wurzelbereich der Altbäume ausgebaut werden.

- 9.3 Die Kasernenanlage wird als Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3.3 NDSchG geführt. Gem. § 6 NDSchG besteht generell eine Erhaltungspflicht. Über die grundsätzlichen Festsetzungen und gestalterischen Vorgaben hinaus können für Baudenkmale und ihre Umgebung daher strengere Maßstäbe und weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen gestellt werden.

- 9.4 Jede Maßnahme an dem Bestandsensemble bedarf einer sanierungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Sanierungsmanagement und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich.

- 9.5 Zum vorsorgenden Bodenschutz sollen Bauvorhaben durch eine qualifizierte Fachperson im Sinne der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) betreut werden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten.
- 9.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht für einzelne Bereiche ein Verdacht auf Kampfmittelbelastung. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich. Die Vorhabenträger/ Grundstückseigentümer können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 9.7 Abfallentsorgung
- Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle, sowie Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich ordnungsgemäß zu entsorgen und vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Recyclingschotter als Bauersatzstoff muss die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) erfüllen.
- 9.8 Altablagerungen/Bodenkontamination
- Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist bei Hinweisen auf unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück und Bodenkontaminationen im Rahmen der Bautätigkeiten unverzüglich zu informieren.
- 9.9 Trinkwassergewinnungsgebiet
- Der östliche Teil des Plangebietes (siehe Planzeichnung) befindet sich innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes. Für die Entwicklung innerhalb der Baugebiete dort sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
 - Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“,
 - Beachtung der Anlagenverordnung (AwSV),
 - Anwendung der RiStWaG.
- 9.10 Bodendenkmale
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentration, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg unverzüglich

gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.